

Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2

- **Tageshaus St. Clemens** -
- **Tageshaus St. Marien** -

(Änderungstand **17.12.2021**)



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Hygienemanagement	
2.1 Zutrittsbeschränkung	3
2.2 Hygieneanforderungen an Standort, Gebäude, Räume, Ausstattung	3
2.3 Allgemeine Schutzmaßnahmen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	4
2.3.1 Hygienemaßnahmen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	4
2.4 Allgemeine Schutzmaßnahmen der Tagesgäste	5
2.4.1 Hygienemaßnahmen der Tagesgäste	5
2.5 Allgemeine Schutzmaßnahmen für Besucher	5
2.5.1 Hygienemaßnahmen der Besucher	6
3. Fahrdienst	6
4. Corona Verdacht / Corona Infektion	6
5. Neu- oder Wiederaufnahmen	6
6. Weitere Kommunikation und Ansprechpartner	7

Anlagen

Alle Anlagen stehen immer in der aktuellen Fassung zur Einsicht bei der jeweiligen Leitung der Einrichtung bzw. auch als Download auf unserer Homepage <https://www.altenhilfe-zentrum.de/corona> zur Verfügung

- Anlage 1** Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) – in der gültigen Fassung
- Anlage 2** Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVEinrichtungen) – in der gültigen Fassung
- Anlage 3** Corona-Test-und-Quarantäneverordnung – CoronaTestQuarantäneVO – in der gültigen Fassung
- Anlage 4** Hygiene- und Infektionsschutzstandards zur CoronaSchVO NRW
- Anlage 5** Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) – in der gültigen Fassung
- Anlage 6** Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen (Empfehlungen des Robert Koch-Instituts – in der gültigen Fassung)
- Anlage 7** Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2 für die Altenhilfe-Zentrum St. Clemens Münster-Hiltrup gGmbH – in der gültigen Fassung
- Anlage 8** Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) – in der gültigen Fassung
- Anlage 9** Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO– in der gültigen Fassung

1. Einleitung

Die Tagesgäste von Tagespflegen gehören aufgrund ihres Alters und/oder des Vorliegens von Vorerkrankungen (z.B. Diabetes, Herz- Kreislauferkrankungen) zum Personenkreis mit erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf infolge einer SARS-CoV-2 Infektion. Aufgrund der gemeinsamen räumlichen Betreuung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und z.T. nahem physischen Kontakt bei pflegerischen Tätigkeiten besitzen sie zudem ein erhöhtes Risiko für den Erwerb einer Infektion. Diese Situation erfordert den Einsatz durchdachter und umsetzbarer Strategien für die Prävention des Auftretens und der Weiterverbreitung einer COVID-19-Erkrankung innerhalb und außerhalb der Altenhilfe-Zentrum St. Clemens gGmbH.

Die in der Altenhilfe-Zentrum St. Clemens gGmbH bereits implementierten und umgesetzten Maßnahmen zur bestmöglichen Eindämmung der Infektionsgefährdung durch das Coronavirus sowie zum Schutz aller Gäste und Mitarbeiter werden durch das vorliegende Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ergänzt.

Die umfassend transparente und verständliche Kommunikation an alle Mitarbeiter, Tagesgästen, Angehörige, Betreuer, Besucher und Dienstleister ist hierbei elementar, um die Einhaltung und Umsetzung der Hygienevorgaben, insbesondere auch der Richtlinien und Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, sicherzustellen.

Alle Schutzmaßnahmen sind entsprechend der aktuellen, externen Verordnungen, sowie der internen Absprachen zu treffen. Mit Öffnung der Tages- und Nachtpflegen darf das Infektionsrisiko nicht wesentlich erhöht werden, daher sind folgende Maßnahmen dringend einzuhalten.

2. Hygienemanagement

Die Hausleitungen der Tageshäuser trägt die Verantwortung für die Sicherung des Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes.

Die Kontrolle der Einhaltung der Hygienemaßnahmen zur Eindämmung einer möglichen Infektion mit dem Coronavirus erfolgt u. a. durch eine regelmäßige Begehung incl. Kontrolle der einzelnen Bereiche mit Überprüfung der Betreuungstätigkeit im Tageshaus.

Die in diesem Konzept zugrunde gelegten Maßnahmen gelten als verbindlich für alle Mitarbeiter, Tagesgäste, Angehörige, Betreuer, Besucher und Dienstleister.

Das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept und die Empfehlung zur persönlichen Infektionshygiene muss demzufolge für den genannten Personenkreis jederzeit zugänglich und einsehbar sein (Aushänge, QM-Handbuch, Homepage, Social Media usw.).

2.1 Zutrittsbeschränkung

Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege dürfen nur noch von geimpften oder genesenen Personen in Anspruch genommen werden.

- **Die Zutrittsbeschränkung gilt nicht für Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können.**

2.2 Hygieneanforderungen an Standort, Gebäude, Räume, Ausstattung

Die Trennung der Mitarbeiter der Tageshäuser zu den übrigen Abteilungen der Altenhilfe St. Clemens gGmbH ist elementar und wird weiterhin durchgeführt. Folgende Maßnahmen gelten daher für alle Mitarbeiter:

- Der Transport von Speisewagen, Waren, Wäsche etc. erfolgt ausschließlich über die Mitarbeiter der Haustechnik bis vor dem Eingang der Tageshäuser

- Alle Flächen und Kontaktflächen werden, mit geeignetem Flächendesinfektionsmittel gereinigt, die Reinigung sollte großzügig ausgelegt werden
- Dreimal täglich werden die Räume gelüftet (vor Anreise der Gäste, in der Mittagspause und zum Dienstende hin)
- Auf ein überheizen der Räume wird verzichtet
- Raumluftreinigungsgeräte zur Umluftreinigung sind im Dauerbetrieb

2.3 Allgemeine Schutzmaßnahmen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Folgende Maßnahmen gilt es daher für alle Mitarbeiter weiterhin einzuhalten:

- Die Zahl der täglichen Mitarbeiter ist so gering wie möglich zu halten, Teildienste sind ausgeschlossen
- Übergaben, Absprachen und Gespräche finden immer mit einem Abstand der Personen von mindestens 1,5 Metern statt
- Stringentes Einhalten der Hygienemaßnahmen beim Wechsel der Einrichtungen (GF, GL, HL, TD)
- Alle Mitarbeiter sind sensibilisiert und reagieren bei dem kleinsten Verdacht sofort.
- Bei **jedem** Dienstantritt wird ein Kurzscreening anhand des Vordruckes durchgeführt (Erkältungssymptome, COVID-19 Infektion, Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert Koch-Instituts)
- Verpflichtend für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (geimpft oder genesen) ist vor Dienstbeginn alle 48 Stunden ein Corona-Schnelltest durchzuführen
- Verpflichtend für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ungeimpft bzw. Genesenennachweis > 6 Monate) ist vor Dienstbeginn täglich ein Corona-Schnelltest durchzuführen
- nach längeren Abwesenheiten von 14 Tagen, nach Urlauben Erkrankungen o.ä. ist ein Selbstauskunftsbogen anhand des Vordrucks auszufüllen.

2.3.1 Hygienemaßnahmen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Folgende Maßnahmen gilt es daher für alle Mitarbeiter einzuhalten:

- Tragen und Wechsel von Handschuhen bei allen pflegerischen Tätigkeiten für alle Berufsgruppen und Personen.
- Der körperliche Kontakt zu den Gästen ist soweit möglich zu minimieren
- Tragen einer FFP2-Maske für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist für nicht Geimpfte dauerhaft obligatorisch
- **Tragen einer FFP2-Maske für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist dauerhaft obligatorisch**
- Strikte Einhaltung der Basishygiene einschließlich der Händehygiene und die konsequente Umsetzung der Vorgaben der allgemeinen Hygienepläne der Tageshäuser
- Händehygiene: Händewaschen vor und nach der Zubereitung von Speisen, vor dem Essen, nach dem Toilettengang, nach Berührung von gemeinsam genutzten Gegenständen (Türgriffe) usw.
- Beachtung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Mitarbeitern, Angehörigen, Betreuern, Besuchern und Dienstleistern

2.4 Allgemeine Schutzmaßnahmen der Tagesgäste

Folgende Maßnahmen gilt es einzuhalten:

- Einnahme der Mahlzeiten in den dafür hergerichteten Tagesräumen unter Einhaltung des Mindestabstands
- Gebrauchsgegenstände (z. B. Gewürzspender) dürfen nicht offen auf den Tischen stehen
- Speisen werden am Tisch ausschließlich als Tellergerichte serviert
- Gebrauchte Textilien u. ä. sind mit jedem Tagesgastwechsel zu wechseln und bei mindestens 60 Grad Celsius zu waschen
- Mehrmals täglich werden dem Gast die Hände desinfiziert
- Durchführung von Betreuungsangeboten nach Möglichkeit in Kleingruppen
- Die Tagesgäste dürfen die Einrichtung alleine oder mit Beschäftigten der Einrichtung verlassen, wenn sie dabei auf die gebotene Kontaktvermeidung zu anderen Personen achten.
- Beim **ersten** Besuch wird eine Selbstauskunft anhand des Vordruckes durchgeführt (Erkältungssymptome, COVID-19 Infektion, Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert Koch-Instituts)
- Bei **jedem weiteren** Besuch wird ein Kurzscreening anhand des Vordruckes durchgeführt (Erkältungssymptome, COVID-19 Infektion, Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert Koch-Instituts)
- Die Tagesgäste, sind soweit möglich und auf Wunsch einmal in der Woche durch PoC-Antigen-Schnellteste zu testen
- Bei Neu- bzw. Wiederaufnahme ist ein PCR-Test durchzuführen oder zu veranlassen. Der Test darf bei Aufnahme nicht älter als 48 Stunden sein.

2.4.1 Hygienemaßnahmen der Tagesgäste

- **Generelles Tragen von medizinischen Masken, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.**
- **Das Ablegen der Masken ist zulässig, wenn an festen Sitz- und Stehplätzen einen Mindestabstand von 1,5 Metern besteht und ausreichende Belüftung oder eine der Raumgröße angepasst viruzid wirkende Luftfilterung sichergestellt ist.**
- **Auf das Tragen einer Maske kann verzichtet werden, soweit kein direkter Kontakt mit nicht genesenen oder nicht vollständig geimpften Personen besteht. Dabei sollte die letzte erforderliche Impfdosis möglichst nicht länger als sechs Monate zurückliegen oder eine Auffrischungsimpfung erfolgt sein.**
- **Die Pflicht zum Tragen einer Maske entfällt für die Nutzerinnen und Nutzer bei kontaktarmen Angeboten im Freien.**
- Händehygiene: Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettengang, nach Berührung von gemeinsam genutzten Gegenständen (Türgriffe) usw.

2.5 Allgemeine Schutzmaßnahmen bei Besuchen

Folgende Maßnahmen im Tageshaus St. Clemens und im Tageshaus St. Marien sind einzuhalten und umzusetzen:

- Bei **jedem** Besuch wird ein Kurzscreening anhand des Vordruckes durchgeführt (Erkältungssymptome, COVID-19 Infektion, Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert Koch-Instituts)
- Die Vordrucke des Kurzscreenings werden unter Einhaltung des Datenschutzes in die vorgesehenen Ordner abgeheftet
- **Besucherinnen und Besuchern müssen einen PoC-Schnelltest vor jedem Besuch durchführen. Sie dürfen das Tageshaus nur betreten, wenn eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 24 Stunden sein darf, vorliegt. Über Ausnahmen für Personen, bei denen ein Coronaschnelltest aus medizinischen oder sozial-ethischen Gründen nicht durchgeführt werden kann, entscheidet die Haus- und Pflegedienstleitung**

- Besucher werden durch Aushang über die aktuellen Hygienevorgaben (Schutzausrüstung, Nieshygiene, Abstandsgebot usw.) informiert sowie die entsprechende Einhaltung der Vorgaben
- Seelsorgern, Dienstleistern zur medizinisch-pflegerischen Versorgung (Fußpflege, Friseur) sowie Ehrenamtlichen und rechtlichen Betreuern wird der Zugang zum Tageshaus unter Einhaltung der Hygienevorgaben ermöglicht
- Stringentes Einhalten der Hygienemaßnahmen
- **Weiterhin wird das Tragen einer medizinischen Maske eindringlich empfohlen**

2.5.1 Hygienemaßnahmen der Besucher innerhalb der Einrichtung

- Besucher müssen sich vor und nach dem Besuchskontakt die Hände waschen und desinfizieren (Nutzung der Händedesinfektionsspender bzw. Aufsteller)
- Generelles Tragen von medizinischen Masken

3. Fahrdienst

Der Fahrdienst wird unter folgenden Bedingungen nach bisherigen Einsatzoptionen weiter durchgeführt:

- Morgendliche Abfrage zu Symptomen bei den Gästen und ggf. bei Angehörigen
- Fahrzeuginsassen haben mindestens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen
- Mit Eintreten in die Tagespflege ist die Maske für jeden Tagesgast einzeln trocken zu hinterlegen
- Soweit möglich sind die einzelnen Personen im Fahrzeug „weiträumig“ aufzuteilen
- Vor Betreten des Fahrzeugs sind die Hände der Gäste zu desinfizieren
- Der Mitarbeiter desinfiziert sich nach jeder Aufnahme bzw. Rückführung des Gastes in die eigene Häuslichkeit die Hände
- Täglich sind die Türgriffe, Lenkrad, Schalthebel, Blinker oder ähnliche Kontaktflächen, am Fahrzeug mit Flächendesinfektionsmittel zu reinigen

4. Corona Verdacht / Corona Infektion

- Bei Verdacht ist sofort die Hausleitung und Geschäftsleitung zu informieren. Diese wird weitere Maßnahmen mit dem Gesundheitsamt und der WTG Behörde abstimmen
- Bestehen in der Familie des Gastes oder beim Gast selbst Symptome im Sinne einer Corona-Infektion, ist der Gast vom Besuch der Tagespflege sofort auszuschließen
- Besteht innerhalb der Familie des Gastes die Möglichkeit einer Ansteckung, ist der Gast vom Besuch der Tagespflege auszuschließen
- Der Gast sowie die Angehörigen werden darum gebeten auch im Privaten die Kontakte zu minimieren, ein Verbot kann und darf nicht ausgesprochen werden

5. Neu- oder Wiederaufnahmen

- Vor der Aufnahme neuer Nutzerinnen oder Nutzer ist von den Einrichtungen darauf hinzuwirken, dass ihnen ein Impfangebot gemacht wird. Ist dies vor der Aufnahme nicht möglich, so muss es umgehend nach der Aufnahme nachgeholt werden.
- Bei Neu- oder Wiederaufnahmen wird eine Selbstauskunft anhand des Vordruckes durchgeführt (Erkältungssymptome, COVID-19 Infektion, Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert Koch-Instituts)
- Eine Aufnahme erfolgt nur wenn ein negativen PCR Test (nicht älter als 48 Stunden) vorliegt oder durch einen durchgeführten und negativen PoC-Antigen Test.
- Soweit Tagesgäste nicht genesen oder noch nicht geimpft sind oder aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, dürfen sie die Einrichtung betreten, wenn ein negatives Testergebnis vorgelegt wird, das nicht älter als 48 Stunden sein darf oder ein negativer beaufschlagter Coronaschnelltest erfolgt.

- Bei positivem Test wird das Gesundheitsamt und die WTG Behörde informiert und der Besuch der Tagespflege wird dem Nutzer untersagt
- Eine Dokumentation der Testungen erfolgt anhand des Vordruckes Formular zur Dokumentation von PoC-Antigen-Tests (Bereich, Name, Datum, Testergebnis, Meldungen, Maßnahmen, durchführende Person)

Gesundheitsamt Münster: Tel. 02 51/4 92-10 77 (Montag bis Donnerstag 8-18 Uhr, Freitag 8-13.30 Uhr, Samstag 10-14 Uhr)

6. Weitere Kommunikation und Ansprechpartner für die Terminierung

Das vorliegende Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ist mit der Vertrauensperson des Tageshäuser St. Clemens und St. Marien sowie den Tagesgästen und Angehörigen/Betreuern zu kommunizieren.

Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) sind bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen zu ahnden (s. Anlage 3).

Für Fragen, Anregungen und Meldungen stehen Ihnen in Tageshäusern folgende Ansprechpartner zur Verfügung

Hausleitung Tageshaus St. Clemens

Frau Vera Miganov

Tel. 02501 927225

Mail: miganov@altenhilfe-zentrum.de

Hausleitung Tageshaus St. Marien

Frau Anke Molitor

Tel. 02501 448090

Mail: molitor@altenhilfe-zentrum.de

Geschäftsleitung

Herr Holger Kockmeyer

Tel. 02501 448075

Mail: kockmeyer@altenhilfe-zentrum.de